Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Amt: Kämmerei

Datum: 2005.01.13

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4175/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung Hauptausschuss	25.01.2005 11.01.2005

Titel:

Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in der Haushaltsstelle 61520.94720, Stadtumbau-Ost, Aufwertung, Jahresscheibe 2002, in Höhe von 180.000 € wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Gesamtkosten	jährliche Folgekosten	**Haushaltsstelle**
180.000,00 EUR	keine	61520.94720

Bestätigung Kämmerei:

Bürgermeisterin

Kämmerin

Abteilungsleiterin 20.1

Erläuterung/Begründung:

Da das Haushaltsicherungskonzept 2005 noch nicht fertig gestellt ist, kann der Haushaltsplan 2005 noch nicht beschlossen werden. Deshalb befindet sich die Stadt Luckenwalde seit 01.01.2005 in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 (1) Gemeindeordnung Brandenburg (GO). Sie darf auch im Vermögenshaushalt Maßnahmen fortsetzen, wenn im vorhergehenden Haushaltsjahr Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Diese Maßnahmen können aus etwaigen Haushaltsausgaberesten finanziert werden, die Haushaltsmittel 2005 stehen noch nicht zur Verfügung.

Dabei können erhebliche Zeitverzögerungen bei der Abarbeitung des Vermögenshaushaltes auftreten.

Um wenigstens die Anarbeitung voranzutreiben und notwendige Vertragsabschlüsse zu tätigen, soll die in der Haushaltsstelle 61015.94702, Sanierungsgebiet Innenstadt, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, geplante Verpflichtungsermächtigung, die bisher nicht in Anspruch genommen wurde, außerplanmäßig in der Haushaltsstelle 61520.94720 bereitgestellt werden.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen unterliegen gemäß § 84 (5) GO den gleichen Vorschriften wie über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 (1) GO. Sie bedürfen bei Überschreitung der in der Haushaltssatzung § 4 festgesetzten Wertgrenzen der Zustimmung der Stadtverordneten.

Aufgrund der Bereitstellung von Fördermitteln, die auch zur Kofinanzierung von Urban-Maßnahmen eingesetzt werden sollen, ist besondere Dringlichkeit geboten.

Anlagen:

Keine.